

Geschäftsverzeichnissnr. 7219
Entscheid Nr. 206/2019 vom 19. Dezember 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 244.687 vom 4. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 25. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es dem Rat für Ausländerstreitsachen, der mit einer Klage auf Nichtigkeitserklärung eines aufgrund von Artikel 9ter desselben Gesetzes gefassten Beschlusses zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis befasst wurde, in deren Rahmen der Beantrager der Erlaubnis die Verletzung von Artikel 3 der vorerwähnten Konvention geltend macht, nicht ermöglicht, eine Prüfung *ex nunc* der Situation des Betreffenden vorzunehmen, während der Rat für Ausländerstreitsachen eine solche Prüfung vornehmen kann, wenn er mit Beschwerden befasst wurde, die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von Personen eingelegt worden sind, die internationalen Schutz beantragen und ebenfalls eine Gefahr für ihr Leben oder eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung geltend machen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen wurde mit einer Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) befasst. In diesem Rahmen macht die Antragstellerin die Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der vorerwähnten Konvention, insofern er es dem Rat für Ausländerstreitsachen nicht ermöglicht, eine Prüfung *ex nunc* der Situation der Antragstellerin vorzunehmen. Hingegen kann der Rat für Ausländerstreitsachen eine solche Prüfung vornehmen, wenn er mit Beschwerden befasst wurde, die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von Personen eingelegt worden sind,

die internationalen Schutz beantragen und ebenfalls eine Gefahr für ihr Leben oder eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung geltend machen.

B.2. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden».

Artikel 13 derselben Konvention bestimmt:

«Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben».

B.3.1. In der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte setzt das durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde voraus, dass eine Person, die einen vertretbaren Beschwerdegrund anführt, der aus einer Verletzung der in derselben Konvention anerkannten Rechte oder Freiheiten abgeleitet ist, Zugang zu einer innerstaatlichen Instanz hat, die befugt ist, den Inhalt der Beschwerde zu prüfen und die entsprechende Wiedergutmachung zu bieten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt entschieden, dass «angesichts der Bedeutung, die [er] Artikel 3 der Konvention und der unumkehrbaren Beschaffenheit des Schadens beimisst, der im Fall des Eintretens des Risikos der Folterung oder der schlechten Behandlungen entstehen kann [...], Artikel 13 es erfordert, dass die betreffende Person Zugang zu einer von Rechts wegen aussetzenden Beschwerde hat» (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 293; 2. Februar 2012, *I.M. gegen Frankreich*, § 128).

B.3.2. Um wirksam zu sein im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, muss die Beschwerde, die einer Person geboten wird, die sich wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 beklagt, eine «aufmerksame», «vollständige» und «strikte» Kontrolle der Situation des Beschwerdeführers durch das zuständige Organ ermöglichen (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, §§ 387 und 389; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje gegen Belgien*, §§ 105 und 107). Diesbezüglich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass

« die Kontrollinstanz nicht fiktiv auf den Zeitpunkt abstellen konnte, zu dem die Behörde die strittige Entscheidung getroffen hat, um die Gültigkeit anhand von Artikel 3 zu beurteilen und auf diese Weise eine aufmerksame und strikte Prüfung der individuellen Situation des Betroffenen einzusparen » (EuGHMR, 2. Oktober 2012, *Singh und andere gegen Belgien*, § 91; 20. Dezember 2011, *Yoh Ekale Mwanje gegen Belgien*, §§ 106 und 107; 7. Juli 2015, *V.M. und andere gegen Belgien*, § 200). Um einen etwaige Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention im Fall der Ausweisung eines schwer kranken Ausländers in sein Herkunftsland zu beurteilen, urteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Gesundheitszustand des Ausländers zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere im Lichte der neuesten Informationen zu berücksichtigen ist (EuGHMR, 2. Mai 1997, *D. gegen Vereinigtes Königreich*, § 50; Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Paposhvili gegen Belgien*, § 188). Wie der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 111/2015 vom 17. September 2015 geurteilt hat, bedeutet das Erfordernis einer wirksamen Beschwerde, dass das angewandte Rechtsmittel von Rechts wegen eine aussetzende Wirkung haben muss und gegebenenfalls neue Beweiselemente vorgelegt werden können müssen, damit der Richter die aktuelle Lage des Klägers zum Zeitpunkt des Urteils prüfen kann.

B.4. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss zur Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 befasst wird, tritt er gemäß dem fraglichen Artikel 39/2 § 2 desselben Gesetzes als Annullierungsrichter auf. Im Rahmen dieser Befassung nimmt der Rat für Ausländerstreitsachen eine Rechtmäßigkeitskontrolle des angefochtenen Beschlusses auf der Grundlage der Sachverhalte, die der Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorlagen; er ist somit weder befugt, die etwaigen neuen Beweiselemente zu berücksichtigen, die der Antragsteller ihm vorlegt, noch die aktuelle Situation des Antragstellers, das heißt zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Entscheidung über einen etwaigen Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention fällt, in dem Fall zu prüfen, dass der betreffende Ausländer in sein Herkunftsland zurückgewiesen wird.

B.5. Folglich ist eine Nichtigkeitsklage, die gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen einen Beschluss zur Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht werden kann, keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6. Bei der Prüfung dessen, ob ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt, sind jedoch alle den Antragstellern zugänglichen Beschwerdemöglichkeiten zu berücksichtigen, einschließlich der Beschwerden, die einen Einspruch gegen die Vollstreckung einer Maßnahme zur Entfernung in ein Land, in dem gemäß dem durch sie angeführten Beschwerdegrund die Gefahr besteht, dass in Bezug auf sie gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich mehrmals entschieden, dass « die durch das innerstaatliche Recht gebotenen Beschwerden insgesamt die Erfordernisse von Artikel 13 erfüllen können, selbst wenn keine einzige davon allein sie vollständig erfüllt » (siehe insbesondere EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, § 75; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien) gegen Frankreich*, § 53; 2. Oktober 2012, *Singh und andere gegen Belgien*, § 99; 14. Februar 2017, *S.K. gegen Russland*, § 73).

B.7. Wenn sich sein Gesundheitszustand nach Einreichung seiner Beschwerde geändert hat, hat der Antragsteller jederzeit die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen zu stellen, indem er neue medizinische Elemente anführt. Wenn der neue Antrag gegebenenfalls für zulässig erklärt wird, wird dem Ausländer erlaubt, sich zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, und er erhält zu diesem Zweck eine Registrierungsbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 « zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ».

B.8. Wenn die Ausführung einer Maßnahme zur Entfernung vom Staatsgebiet unmittelbar bevorsteht, bevor der neue Antrag für zulässig erklärt wurde, kann ein Ausländer, gegen den ein Beschluss zur Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergangen ist, gegen die Entfernungsmaßnahme einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit gemäß Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzes einreichen. Wenn der Ausländer bereits einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag eingereicht hatte und die Ausführung der Entfernungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht, kann er im Wege vorläufiger Maßnahmen beantragen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen möglichst schnell entscheidet (Artikel 39/85 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.9. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen auf einer dieser beiden Grundlagen befasst wird, nimmt er « eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist » (Artikel 39/82 § Absatz 4 und 39/85 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Dies bedeutet, dass der Rat für Ausländerstreitsachen verpflichtet ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine Entscheidung fällt, die aktuelle gesundheitliche Situation des Antragstellers und die neuen Beweiselemente, die dieser diesbezüglich vorlegt, zu berücksichtigen.

Das Rechtsmittel hat außerdem von Rechts wegen eine aussetzende Wirkung.

B.10. In seinem Entscheid Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019 hat der Gerichtshof anschließend geurteilt, dass der Minister oder sein Beauftragter in den Fällen, in denen zwischen dem Entfernungsbeschluss in Form einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, und der tatsächlichen Ausführung dieses Beschlusses ein beträchtlicher Zeitraum verstrichen ist, eine neue Prüfung der Gefahr eines Verstoßes gegen die Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vornimmt. Er hat ebenfalls geurteilt, dass der Beschluss über die tatsächliche Entfernung, unabhängig davon, ob er gleichzeitig mit der Ausstellung einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, oder nach einer zuvor ausgestellten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ergeht, eine Entscheidung über eine Abschiebung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger » (auch « Rückführungsrichtlinie » genannt) darstellt, die schriftlich erlassen werden muss, begründet werden muss und gegen die eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Person, deren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgelehnt wurde und deren medizinische Situation sich seit der Entscheidung der Behörde geändert hat, über eine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verfügt.

B.12. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Situation eines Ausländers, der eine Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen eingereicht hat, der auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst wurde, nicht mit der Situation einer internationalen Schutz beantragenden Person, die eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen einen Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis eingereicht hat, in dem Fall zu vergleichen, dass beide eine Gefahr für ihr Leben oder eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung geltend machen.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût